

Gegenstand: Segelflugzeuge des Baumusters SZD - 24 - 4A
"Foka 4"

Betroffen: SZD-24-4A "Foka 4" Werk-Nr.: 246, W-297, W-299, W-304 bis W-307, W-310, W-311, W-337, W-338, W-344, W-345, W-347, W-350, W-352 bis W-354, W-370 und W-383.

Dringlichkeit: Vor Eintragung in die Luftfahrzeugrolle und Verkehrszulassung beim Luftfahrt-Bundesamt.

Vorgang: Aufgrund des Einigungsvertrages mit der ehemaligen DDR können die obigen Werk-Nummern des Segelflugzeugs SZD-24-4A "Foka 4" in der Bundesrepublik Deutschland zum Verkehr zugelassen werden.

Zulässige Abweichungen vom Geräte-Kennblatt Nr. 255 und durchzuführende Maßnahmen werden nachfolgend aufgeführt.

Maßnahmen: Die Bedienorgane sind gemäß der nachstehenden Tabelle zu kennzeichnen:

<u>Bedienorgan</u>	<u>Farbkennzeichnung</u>
Ausklinkvorrichtung	gelb
Luftbremsen	blau
Trimmsteuer (nur für Längstrimmung)	grün
Griff zum Öffnen der Kabinenhaube	weiß
Griff zum Abwerfen der Kabinenhaube	rot
Andere Bedienorgane	deutlich gekennzeichnet, aber nicht gelb, blau, grün, weiß oder rot

Wenn der gleiche Griff sowohl das Öffnen als auch das Abwerfen bewirkt, ist er weiß mit rotem Ring zu kennzeichnen.

Die Betriebsanweisungen sind gegebenenfalls handschriftlich zu ändern.

Betriebsgrenzen:

1. Geschwindigkeiten

Höchstzulässige Geschwindigkeit bei ruhigem Wetter:

Höchstzul. Geschwindigkeit	220 km/h
- bei Windenstart	120 km/h
- bei Flugzeugschlepp	170 km/h
- mit ausgef. Luftbremsen	220 km/h

Höchstzulässige Geschwindigkeit bei böigem Wetter:

Höchstzul. Geschwindigkeit	145 km/h
- bei Flugzeugschlepp	130 km/h
- mit ausgef. Bremsklappen	145 km/h

Schleppkupplungen:

- Die Verwendung folgender Bugkupplungen ist zulässig:
 - Einheits-Ringkupplung nach LgN 15565
 - SZD-III-A-56a
- Als Schwerpunktkupplung sind nur die im Geräte-Kennblatt angegebenen Kupplungen zu verwenden. Für die Umrüstung wird in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) ein angemessener Zeitraum bekanntgegeben.

Betriebsanweisungen: Abweichend vom Geräte-Kennblatt sind folgende Betriebsanweisungen anwendbar:

- Betriebsanleitung, Technische Wartung für das Segelflugzeug SZD-24-4A "Foka 4", Ausgabe 1964.
- Ersatzteilkatalog für das Segelflugzeug SZD-24-4a "Foka 4", Ausgabe 1964.
- Reparaturanweisung für das Segelflugzeug SZD-24-4A "Foka 4", Ausgabe 1964.

Ausrüstung:

In der ehemaligen DDR zugelassene Ausrüstungsgegenstände (z.B. Instrumente, Anschnallgurte usw.) können weiter verwendet werden. Wenn vom Hersteller für diese Geräte keine höchstzulässige Betriebszeit festgelegt wurde, sind, soweit vorhanden, einschlägige Veröffentlichungen des Luftfahrt-Bundesamtes zu beachten (z.B. NfL II-5/89 "Bekanntmachung über die zulässige Betriebszeit von Anschnallgurten in Luftfahrzeugen").

Ergänzungen und Beschränkungen:

- 2. Grundüberholung nach 1900 Flugstunden.
- Kunstflug, mit Ausnahme des Trudelns, verboten.

Hinweise:

Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen ist von einem Prüfer der Klasse 3 mit entsprechender Berechtigung bzw. von einem Werkstattleiter des DAeC zu prüfen und in den Betriebsaufzeichnungen des betroffenen Segelflugzeuges zu bescheinigen.

Braunschweig, den 25.1.1991

Luftfahrt-Bundesamt
Im Auftrag



(Schmaljohann)